

VOLLMACHT

mit Honorarvereinbarung und Haftungsbeschränkung
welcher ich (wir)

SAUERZOPF & PARTNER

Rechtsanwälte
(FN 231043w)
www.sauerzopf.at

Prozessvollmacht erteile(n) und sie überdies ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangearäumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen, Anleihen- oder Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen zu überreichen, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auch schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, bei Konkurs-(Ausgleichs-)verhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich und notwendig erachten wird. Weiters werden obige Rechtsanwälte bevollmächtigt, in unserem Namen Wechsel (auch Blankowechsel) auszufüllen, zu unterfertigen und einzuklagen.

Zugleich verspreche(n) ich (wir), ihre und ihres Substituten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte und Maßregeln für genehm zu halten und verpflichte(n) mich (uns), seine und seines Substituten Honorare und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen.

Der Honorarverrechnung werden die jeweiligen gültigen Autonomen Honorar-Kriterien (AHK), beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt. Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen sind die Ansätze des Notariatstarifes unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK zugrunde zu legen, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Honorarvereinbarung getroffen wird. Im Zusammenhang damit stehende sonstige Leistungen und vorvertragliche Leistungen, die erbracht werden um eine Einigung der Parteien über den späteren Vertragsinhalt herbeizuführen, gleich ob sie am Kanzleisitz oder außerhalb desselben erbracht werden, sind vom Vertragshonorar der §§ 2 u. 3 des Notariatstarifs nicht umfasst und sind gesondert als Nebenleistung zu honorieren.

Für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche, behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Sauerzopf & Partner Rechtsanwälte und dem/den Vollmachtgeber(in) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden, gelten subsidiär die einen integrierenden Bestandteil dieser Vollmacht bildenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) als unwiderruflich vereinbart (www.sauerzopf.at). Der/die Vollmachtgeber haben zur Kenntnis genommen, dass die Haftung gemäß Pkt. 9 der AAB auf die in § 21 a RAO i.dgl.F. genannte Versicherungssummen (derzeit € 400.000,00) beschränkt ist (diese Haftungsbeschränkung gilt bei Verbraucher nur für leichte Fahrlässigkeit) und besondere Verjährungsbestimmungen in Pkt. 10 der AAB geregelt sind. Der/die Vollmachtgeber haben ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass gemäß Punkt 9.7. der AAB telefonisch, per e-Mail oder per FAX mitgeteilte Fristen und Termine nur dann zur Frist- und Terminwahrung als vorgemerkt gelten, wenn der Frist- bzw. Terminvormerk und die fristwahrende Ausführung schriftlich durch uns ausdrücklich bestätigt wurden.

Gerichtsstand ist Wien (bei Konsumenten nach dem KschG gilt gemäß § 14 KschG die Zuständigkeit des Gerichtes als vereinbart, in dessen Sprengel er bei Mandatserteilung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Inland hatte).

Wien, am

.....